



Stand 30.06.2021

Pflanzenschutzmittel: Rückstandsbeurteilung, Erzeugnisse und Kulturbezeichnungen

Mit Inkrafttreten der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH, SR 817.021.23) am 01.05.2017 wurde die bisherige „Crop grouping Liste (Liste der Erntegüter) für die Schweiz“ abgelöst. Nachfolgend werden die neu zu verwendenden Unterlagen erläutert.

Neu verwendete Begriffe

bisher	➔	neu (gemäss VPRH)
Erntegut / Erntegüter	wird zu	Erzeugnis / Erzeugnisse (pflanzlichen Ursprungs)
Höchstkonzentration (HK)	wird zu	Rückstandshöchstgehalt (RHG)

Liste der Erzeugnisse (Crop grouping)

Für die Bezeichnungen der Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und deren Gruppierung ist neu auch für die Schweiz die Liste der Verordnung der Europäischen Kommission (EU) Nr. 752/2014 gültig. Diese Bezeichnungen sind insbesondere auch für die Festlegung der Rückstandshöchstgehalte (RHG) massgebend.

Die **Verordnung (EU) Nr. 2018/62** ist verfügbar unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32018R0062&qid=1625062051413>

Anhang I, Teil A enthält (u.a.):

- Hierarchie der Erzeugnisse (Kategorien, Gruppen, Untergruppen)
- „Wichtigste Erzeugnisse“ jeder Gruppe oder Untergruppe
- Code-Nummer (7-stellige Nummer, welche für jedes „wichtigste Erzeugnis“ die Zugehörigkeit zu Kategorie und Gruppe bzw. Untergruppe eindeutig definiert)
- Angabe, für welchen Teil des Erzeugnisses der RHG gilt

Beispiel: Tomaten und Auberginen gehören in die Gruppe „Fruchtgemüse“, Untergruppe „Solanaceae“.

Code-Nummer	Kategorie	Gruppe	Wichtigstes Erzeugnis der Gruppe oder Untergruppe	Teil des Erzeugnisses, für den RHG gelten
		Untergruppe		
0200000	Gemüse, frisch oder gefroren			
0230000		Fruchtgemüse		
0231000		a) Solanaceae		Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Stiele (...)
0231010			Tomaten	
0231020			Paprikas	
0231030			Auberginen / Eierfrüchte	
0231040			Okras / Griechische Hörnchen	

Anhang I, Teil B enthält:

- Auflistung und Zuordnung der (weniger wichtigen) „sonstigen Erzeugnisse“, für die keine eigenen RHGs festgelegt werden
- Angabe, welche RHGs für diese „sonstigen Erzeugnisse“ gelten
- Code-Nummer (10-stellige Nummer, aus welcher eindeutig hervorgeht, welchem „wichtigsten Erzeugnis“ das „sonstige Erzeugnis“ zugeordnet wird); diese 10-stellige Nummer entspricht der oben aufgeführten 7-stelligen Nummer des zugehörigen „wichtigsten Erzeugnisses“ mit einer angehängten 3-stelligen Ergänzung

Beispiel: Für Pepino werden keine eigenen RHG festgelegt, es gelten die gleichen Werte wie für Auberginen.

Bezugnahmen auf Teil A		Sonstige Erzeugnisse, für die dieselben RHG gelten	
Code-Nummer	wichtigstes Erzeugnis	Code-Nummer	Gebräuchliche Bezeichnung/Synonyme
0231030	Auberginen / Eierfrüchte	0231030-003	Pepino / Melonenbimen

Kulturlisten

Die Bezeichnungen für landwirtschaftliche Kulturen in Schweizer PSM-Zulassungen sind für jedes Anwendungsgebiet in eigenen Listen aufgeführt.

Die **Kulturlisten** sind verfügbar unter:

www.blw.admin.ch ➔ Nachhaltige Produktion ➔ Pflanzenschutzmittel ➔ Bewilligungsverfahren ➔ Bewilligungsgesuche ➔ Informationen zum Einreichen von Gesuchen ➔ Kulturlisten und Minor Crops nach Art. 35 PSMV

Die Listen der Kulturen nehmen durch Angabe der Code-Nummer Bezug auf die Erzeugnisse. So ist eine eindeutige Zuordnung zwischen Kultur und Erzeugnis möglich.

Beispiel: Kürbis-Kulturen können als Gemüse oder zur Öl-Produktion angebaut werden. Je nachdem ist das für die RHG-Festlegung relevante Erzeugnis ein anderes, nämlich der Kürbis selbst oder die Kürbiskerne. Deshalb wird bei den Kulturen zwischen Speisekürbissen und Ölkürbissen unterschieden.

Kulturbezeichnung in der Schweiz	Code-Nummer (des Erzeugnisses)	Bezeichnung des Erzeugnisses (gem. Anhang I der Verordnung (EU) 752/2014)
Speisekürbisse (ungeniessbare Schale)	0233020	Kürbisse
Ölkürbisse	0401100	Kürbiskerne

Typisch Schweizerische Bezeichnungen

In der Schweiz gibt es keine spezifischen Bezeichnungen für Erzeugnisse, es werden dieselben Bezeichnungen wie in der EU verwendet (gemäss Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 752/2014). Es ist jedoch möglich, dass sich eine Schweizer Kulturbezeichnung von der Bezeichnung für das entsprechende Erzeugnis unterscheidet.

Die Zuordnung von Kultur und Erzeugnis ist meist über die in den Kulturlisten angegebenen Synonyme möglich.

Beispiele: In gewissen Fällen hat die Kultur eine andere Bezeichnung als das entsprechende Erzeugnis. Über die Code-Nummer ist aber die Zuordnung möglich. (Aufzählung nicht abschliessend)

Kulturbezeichnung in der Schweiz	Bezeichnung des Erzeugnisses (gem. Anhang I der Verordnung (EU) 752/2014)		Falls es sich um ein „sonstiges Erzeugnis“ handelt: Zuordnung zum „wichtigsten Er- zeugnis“ (es gelten dann die RHG von ...)	
	Bezeichnung	Code-Nummer	Bezeichnung	Code-Nummer
Lauch	Porree	0270060	-	-
Catalogna	Zichorie	0251030-003	Kraussalat / Breitblättrige Endivie	0251030
Rondini, Patisson	Gartenkürbisse	0232030-008	Zucchini	0232030

Die **Angabe der Code-Nummer** hilft, Missverständnisse und Fehler zu vermeiden!

Extrapolationen und Checkliste Rückstandsdaten

Unter gewissen Voraussetzungen können Daten aus Rückstandsversuchen von einem Erzeugnis auf andere Erzeugnisse übertragen werden (dies im Rahmen der PSM-Zulassungsbeurteilung). Für diese sogenannten Extrapolationen gelten im Grundsatz die Regeln gemäss der entsprechenden EU-Richtlinie:

Leitliniendokument zur Verordnung (EG) 396/2005 (Appendix D, Guidelines on comparability, extrapolation, group tolerances and data requirements for setting MRLs):

SANTE/2019/12752 – 23 November 2020, verfügbar unter:

https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/max_residue_levels/guidelines_en ➔ Appendix D (...)

Bei der Einteilung der Erzeugnisse in „Major crops“ und „Minor crops“ im Rahmen der Rückstandsbeurteilung richtet sich die Schweiz nach der Nord-Zone der EU (siehe: Appendix D, Verordnung (EG) 396/2005). Mit dieser Einteilung ist festgelegt, wie viele Rückstandsversuche für die Beurteilung einer PSM-Anwendung benötigt werden.

Die **Checkliste Rückstandsdaten** von Agroscope enthält weitere Angaben zu Rückstandsversuchen und den jeweils nötigen Angaben und Leitfäden, verfügbar unter:

www.blw.admin.ch ➔ Nachhaltige Produktion ➔ Pflanzenschutzmittel ➔ Bewilligungsverfahren ➔ Bewilligungsgesuche ➔ Informationen zum Einreichen von Gesuchen ➔ ...